



**Was Sie über das ehren-
amtliche Richteramt wissen
sollten.**

Sie wissen sicher längst,

dass bei Schöffengerichten, Strafkammern und Schwurgerichten neben den Berufsrichtern mit denselben Rechten und Pflichten wie diese Schöffen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter über Schuld und Unschuld entscheiden.

Ist Ihnen aber auch bekannt, dass Sie selbst einmal in das verantwortungsvolle Schöffenamt berufen werden können? Grundsätzlich sind nämlich alle Deutschen verpflichtet, eine Berufung zum Schöffenamt anzunehmen. Nur ein eng begrenzter Personenkreis kann das Schöffenamt ablehnen. Hierzu gehören z. B. Abgeordnete, Ärzte, Hebammen und Krankenschwestern. Ein Ablehnungsrecht haben ferner alle über 65 Jahre alten Personen und diejenigen, die glaubhaft machen können, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert, oder dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Nun werden Sie fragen,

wann Sie denn berufen werden können. Schöffen werden alle fünf Jahre neu gewählt; die laufende Schöffenwahlperiode dauert vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013. Zunächst stellt jede Gemeinde eine Schöffenvorschlagsliste auf. In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Schöffen bestimmt ist. Bei der Aufstellung dieser Vorschlagslisten verfahren die Gemeinden unterschiedlich. Eine feste Regel besteht hierfür nicht. Teils werden für das Schöffenamt geeignete Personen von der Gemeindevertretung, von den Gewerkschaften, von den Kirchen oder von sonstigen Organisationen benannt, teils greifen die Gemeinden einfach auf das amtliche Melderegister zurück und entnehmen dort Namen

und Anschriften in der erforderlichen Zahl. Über die Aufnahme der auf die eine oder andere Art ermittelten Personen in die Vorschlagsliste entscheidet sodann die Gemeindevertretung, die darauf zu achten hat, dass in der Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. In die Vorschlagsliste aufgenommen ist nur, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten hat.

Eignungsmängel

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Vorschlagsliste wird sodann bei der Gemeindeverwaltung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt, nachdem der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich bekanntgemacht worden ist. Jeder hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Woche Einspruch zu erheben, wenn in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die sich für das Schöffenamtsamt nicht eignen. Unfähig zum Schöffenamtsamt ist zum Beispiel, wer nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist übersendet die Gemeinde die Vorschlagsliste und die etwa eingelegten Einsprüche an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Befinden sich mehrere Gemeinden im Bezirk eines Amtsgerichts, werden alle Vorschlagslisten zu einer Liste des Amtsgerichtsbezirks zusammengestellt.

Schöffenwahlausschuss

Bei dem Amtsgericht tritt nunmehr ein Schöffenwahlausschuss zusammen. Den Vorsitz hat eine Richterin oder ein Richter beim Amtsgericht. Dem Ausschuss gehören u. a. sieben Vertrauenspersonen an, die von den

Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte gewählt werden. Der Ausschuss entscheidet zunächst über etwaige Einsprüche gegen von der Gemeinde vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamtsamt. Sodann wählt er aus der Vorschlagsliste mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die erforderliche Zahl der Schöffen. Diese ist so zu bemessen, dass jeder Schöffe an etwa zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr tätig wird. Bei der Schöffenwahl soll – ebenso wie bei der Aufstellung der Vorschlagsliste – darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Um Ausfällen durch Krankheit, Urlaub und Ablehnung oder dergleichen vorzubeugen, hat der Ausschuss außerdem Hilfsschöffen zu wählen, die an die Stelle von ausscheidenden Hauptschöffen treten können.

Schöffenslisten

Die Namen der gewählten Schöffen werden für die Schöffengerichte, die Strafkammern und die Schwurgerichte zu Schöffenslisten zusammengestellt. Aus diesen wird die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den Gerichtssitzungen teilnehmen, jährlich für das folgende Geschäftsjahr durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Damit wird dem in Artikel 101 des Grundgesetzes verankerten Recht der Angeklagten auf den gesetzlichen Richter Rechnung getragen. Niemand soll bei der Besetzung des Gerichts manipulieren können. Auch für die Berufsrichter verhindert ein jährlich im Voraus aufzustellender Geschäftsverteilungsplan jegliche Einflussnahme auf die Besetzung des Gerichts im Einzelfall.

Jugendschöffen

Für die Wahl der Schöffen, die an den Jugendschöffengerichten und Jugendstrafkammern mitwirken sollen, gelten einige Besonderheiten. Die Vorschlagsliste wird hier nicht von der Gemeindevertretung beschlossen,

sondern vom Jugendhilfeausschuss der Gemeinde aufgestellt. Er soll nur erzieherisch befähigte und in der Jugenderziehung erfahrene Personen aufnehmen, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die Vorschlagsliste wird beim Jugendamt öffentlich ausgelegt. Bei der Schöffenwahl entscheidet der Wahlausschuss unter Vorsitz einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters. Ferner werden die Jugendschöffen in für Männer und Frauen getrennt zu führenden Listen aufgenommen, weil an den Gerichtsverhandlungen in Jugendsachen jeweils ein Mann und eine Frau als Schöffen mitwirken.

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt, das von den hierzu Berufenen ohne besonderes Entgelt wahrgenommen werden muss. Allerdings erhalten Schöffen als Entschädigung Fahrtkostenersatz, Ersatz für sonstige Aufwendungen sowie Entschädigungen für Aufwand, Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung und Verdienstaussfall.

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Bei den Landgerichten sind besondere Kammern für Handelssachen gebildet worden, die in der Besetzung mit einem Richter und zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern im Wesentlichen über Rechtsstreitigkeiten aus dem Handelsleben entscheiden. Die Handelsrichter werden auf gutachterlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammern für die Dauer von fünf Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist möglich. Handelsrichter müssen Deutsche, mindestens 30 Jahre alt und als Kaufmann oder Kauffrau, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen oder früher einmal eingetragen gewesen sein. Ferner können auch Prokuristen, die im Unternehmen eine der eigenver-

antwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen, hauptberufliche Vorstandsmitglieder einer in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnehmenden Genossenschaft sowie Vorstandsmitglieder bestimmter nicht im Handelsregister eingetragener juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu Handelsrichtern ernannt werden. Handelsrichter sollen in dem Bezirk, für den die Kammer für Handelssachen zuständig ist, wohnen. Es genügt auch, wenn ihr Unternehmen dort einen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen

Bei den Amtsgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof sind Abteilungen und Senate gebildet worden, die zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten in Landwirtschaftssachen mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt sind. Zu den Landwirtschaftssachen zählen u. a. Rechtsstreitigkeiten nach dem Landpachtverkehrsgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz. Die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts beruft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts aufgrund einer Vorschlagsliste, die von den Landwirtschaftskammern aufgestellt wird. Vorgeschlagen werden können u. a. nur Personen, die die Landwirtschaft im jeweiligen Gerichtsbezirk selbstständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben. Die jeweilige Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

... in der Finanzgerichtsbarkeit

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in bestimmten Abgabeangelegenheiten ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte (Finanzgerichte) ausgeübt. Die Senate der Finanzgerichte entscheiden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen und das 25. Lebensjahr vollendet haben sollen, erfolgt alle fünf Jahre durch einen bei jedem Finanzgericht bestellten Ausschuss, für den die Präsidenten der Finanzgerichte nach Anhörung der Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Gewerkschaften u. a. m.) eine Vorschlagsliste aufgestellt haben.

... in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt. Die Kammern und Senate der allgemeinen Verwaltungsgerichte entscheiden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen und das 25. Lebensjahr vollendet haben sollen, erfolgt alle fünf Jahre durch einen bei jedem Verwaltungsgericht und bei dem Obergericht bestellten Ausschuss für das jeweilige Gericht. Die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte gebietet jedoch, dass bestimmte Personen nicht in das ehrenamtliche Richteramt berufen werden. So dürfen z. B. regelmäßig Angehörige des öffentlichen Dienstes das ehrenamtliche Richteramt der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht bekleiden.

... in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichte entscheiden hauptsächlich über Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis und über Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Kammern bei den Arbeitsgerichten und bei den Landesarbeitsgerichten sind mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern – je eine/r von der Arbeitgeberseite und eine/r von der Arbeitnehmerseite – besetzt. Die Berufung erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberverbände durch ein Landesarbeitsgericht. Auch Behörden können für die Arbeitgeberseite ehrenamtliche Richterinnen oder Richter vorschlagen, wenn sie dazu ermächtigt wurden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Mehrere Amtsperioden sind möglich. Es können nur Personen berufen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und die im Bezirk des Arbeitsgerichts, bei dem sie eingesetzt werden sollen, als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind oder wohnen.

... in der Sozialgerichtsbarkeit

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden in Angelegenheiten der fünf Sozialversicherungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie der Arbeitsförderung), des sozialen Entschädigungsrechts, bei der Feststellung von Behinderungen, des Vertragsarztrechts, in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Den Kammern bzw. Senaten gehören jeweils zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter an. Sie werden für fünf Jahre durch die Sozialgerichte bzw. das Landessozialgericht auf Grund von Vorschlägen hierzu ermächtigter Vereinigungen und Verbände berufen. Dazu zählen je nach Fachgebiet Gewerkschaften und Arbeitge-

bereinigungen, Sozialverbände, aber auch verschiedene Behörden. Die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter spiegeln in ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Vereinigungen und Verbänden die Interessen der an den Gerichtsverfahren beteiligten gesellschaftlichen Gruppen wider. Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter können nur Personen berufen werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten in dem Bezirk des Sozialgerichts, bei dem sie berufen werden, wohnen, beschäftigt sein oder ihren Betriebsitz haben.

Der Präsident des Landgerichts

Geschäfts-Nr.:

311 E - 04

Bitte bei allen Schreiben angeben

Frau
Lehmann
Laenholzstraße 30

47533 Kleeve

Ort und Tag
Kleeve, 08.12.2010

Anschrift und Fernruf

Schwanenburg, 0 28 31/8 71

Betr.: Ihre Berufung zur Schöffin

Anlg.: 2 Merkblätter

Sehr geehrte(r) Frau Lehmann !

Sie sind nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Geschäftsjahre 2008 - 2012

zur Schöffin für das hiesige Landgericht gewählt worden. Nach der durch Auslassung bestimmten Reihenfolge sind

Sie berufen, im Geschäftsjahr 2011 als Schöffin an folgenden Sitzungen teilzunehmen:

1. am	16. Januar 2011	7. am	17. Juli 2011
2. am	13. Februar 2011	8. am	14. August 2011
3. am	13. März 2011	9. am	11. September 2011
4. am	10. April 2011	10. am	16. Oktober 2011
5. am	15. Mai 2011	11. am	30. November 2011
6. am	01. Juni 2011	12. am	18. Dezember 2011

Vor den Sitzungstagen wird Ihnen jeweils noch eine besondere Nachricht zugehen, aus der Sie die Nummer des Sitzungssaales und den Sitzungsbeginn entnehmen können. Bitte bringen Sie an den Sitzungstagen diese Nachricht und Ihren Personalausweis mit.

Teilen Sie bitte mit wenn Sie Ihren Aufenthaltsort inzwischen gewechselt haben oder bis zu dem Termin noch wechseln sollten. Wenn Sie verhindert sind, an einer der Sitzungen teilzunehmen, dann zeigen Sie dies bitte unter Angabe der Gründe so rechtzeitig an, daß noch eine Ersatzschöffin oder ein Ersatzschöffe geladen werden kann.

In den anliegenden Merkblättern finden Sie zu Ihrer Orientierung einen allgemeinen Überblick über die Rechte und Pflichten von Schöffen (Vordruck 124) sowie Informationen über versicherungsrechtliche Auswirkungen Ihrer Tätigkeit (Vordruck 125). Bitte beachten Sie im Vordruck 124 insbesondere die Nr. 9 (Ablehnung des Amtes und die Nr. 13 (Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen).

Für Ihre Zeiterwässerung werden Sie entschädigt. Falls Sie eine Entschädigung für Verdienstaufschlag oder eine notwendige Vertretung beanspruchen, legen Sie bitte eine auf den Termin tag bezogene Bescheinigung Ihres Arbeitgebers bzw. eine Quittung Ihrer Vertretung vor.

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, machen Sie bitte von möglichen Fahrtkostenvergünstigungen Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

Kuhn

